Bundesverband Meeresmüll/ German Marine Litter Association e.V.

Gemeinnütziger Verein

Eingetragen im Vereinsregister des AG Hamburg unter VR 22308 am 29.10.2014

SATZUNG FÜR DEN
BUNDESVERBAND MEERESMÜLL

Stand 21.08.2014

Präambel

Die Kontamination natürlicher aquatischer Ökosysteme durch Müll jeglicher Art erweist sich zunehmend als ubiquitäres Problem, dessen Ausmaß und Konsequenzen für Mensch und Umwelt noch nicht absehbar sind. Erkenntnisse aus der Wissenschaft zeigen, dass sowohl Hochsee- und Küstengewässer als auch Binnengewässer, wie Flüsse und Seen, betroffen sind. Als potenziell problematisch gelten insbesondere Kunststoffpartikel in der Umwelt und ihre mögliche Anreicherung in verschiedenen Organismen. Die Problematik sorgt für wachsende Besorgnis in der Gesellschaft. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) hat daher international angeregt, auf nationalen Ebenen Verbände zu etablieren, die alle Bemühungen zur Vermeidung von Meeresmüll national und international koordinieren, da der Müll im Meer keine Grenzen kennt. Diesem Grundgedanken folgend, wurde der Bundesverband Meeresmüll in Deutschland errichtet.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz
§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr
§ 3 Zweck
§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
§ 5 Mitgliedschaft
§ 6 Organe
§ 7 Mitgliederversammlung
§ 8 Vorstand
§ 9 Wahlen
§ 10 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel
§ 11 Protokolle
§ 12 Haftung
§ 13 Auflösung
§ 14 Salvatorische Klausel
§ 15 Redaktionelle Änderung der Satzung
§ 16 Inkrafttreten der Satzung

---

§ 1 NAME, SITZ

Absatz 1
Der Verband führt den Namen „Bundesverband Meeresmüll“ / „German Marine Litter Association“.

-nachfolgend „Verband“ genannt -
Absatz 2
Der Verband hat seinen Sitz in Grimm 12, 20457 Hamburg.

§ 2 RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR

Absatz 1
Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Absatz 3
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet jeweils mit dem 31.12. des Jahres.

§ 3 ZWECK

Absatz 1
Zweck des Verbands ist die Förderung des Umweltschutzes. Insbesondere liegt der Fokus auf dem Schutz der Meere vor anthropogener Verschmutzung und der Schaffung eines diesbezüglichen öffentlichen Bewusstseins. Der Verband will die deutschen Interessen zur Vermeidung und Beseitigung von Meeresmüll zentral koordinieren und umsetzen, sowie deutscher Ansprechpartner für alle nationalen und internationalen Partner sein, die im Fachgebiet Meeresmüll tätig sind. Der Verband will das Bewusstsein über die Umweltgefährdung durch Meeresmüll fördern, zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem Meinungs- und Wissensaustausch über mögliche Beseitigungs- und Vermeidungsstrategien beitragen. Als zivilgesellschaftliche Organisation möchte der Verband Bürger, Verbraucher, Produzenten und Politik über den aktuellen Wissensstand informieren und zu einem Umdenken im Umgang mit den Meeren bewegen.

Absatz 2
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Initiierung eigener Maßnahmen und aktiver Unterstützung von Maßnahmen seiner Mitglieder, Mitgliedsorganisationen sowie nationalen und internationalen Partnern zur Vermeidung des Eintrags von Müll in die Weltmeere sowie zur Beseitigung von Müll aus den Meeren und meeresnahen Gebieten. Für die unmittelbare Umsetzung seines Zwecks bietet der Verband ein Netzwerk und eine Wissensplattform an, stellt Wissen, Methoden, Materialien und Ressourcen zusammen. Er fungiert als Koordinator von Initiativen und als aktiver Ansprechpartner für interdisziplinäre (nationale und internationale) Zusammenarbeit.
Der Verband tritt in Dialog mit Verbrauchern, Politik und Produzenten und vertritt in einschlägigen Gesetzesvorhaben seine Position.
Dabei wird der Verband eigenwirtschaftliche Zwecke (Interessen) seiner Mitglieder nicht fördern.

Die Zwecke des Verbandes sollen insbesondere umgesetzt werden durch:

a. Durchführung und Unterstützung von Sammel-und Aufräumaktionen an Binnengewässern und am Meer
b. Entwicklung, Koordination und konkrete Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Meere und zur Erhaltung der Meergesundheit national und international, die insbesondere umgesetzt werden sollen durch die Entwicklung von Geräten zur Beseitigung von Meeresmüll und Geräten für den Nachweis verschiedenster Arten von Meeresmüll
c. Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zum Thema Meeresmüll durch Informationsstände, Medienarbeit und regionalen Workshops

d. Organisation und Durchführung von Konferenzen zum Thema Meeresmüll und aktive Mitwirkung bei bestehenden Veranstaltungen und Konferenzen zum Thema Meere und Meeresmüll

Absatz 3
Der Verband steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

Absatz 1
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 2

a. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
b. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26a EStG ausgeübt werden.
c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 2 b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -beendigung.
d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
h. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Absatz 1
Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
Diese Mitglieder sind entweder ordentliche (aktive) oder fördernde Mitglieder.

Absatz 2
Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die im Sinne dieser Satzung tätig sind.

Absatz 3
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen sein, die den Verbandszweck unterstützen wollen.

Absatz 4
Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern stimmt der Vorstand mit einstimmigem Beschluss ab. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern stimmt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Der Antragsteller wird über die Entscheidung des Vorstandes bezüglich der Annahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich oder per Email informiert.

Absatz 5
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
Im Beitrittsjahr können Mitgliedsrechte von ordentlichen Mitgliedern erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags wahrgenommen werden. Kann ein ordentliches Mitglied an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, darf dieses Mitglied sein Stimmrecht an ein anderes ordentliches Mitglied durch Vollmacht übertragen.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden vom Vorstand berücksichtigt.

Absatz 6
Die Mitgliedschaft im Verband ist zeitlich unbegrenzt.
Die Mitgliedschaft endet durch
a. Austritt (Abs. 7)
b. Tod
c. Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 8)
d. Ausschluss (Abs. 9)

Absatz 7
Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres und unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. September schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Absatz 8
Mitglieder, die mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand sind, werden ein Monat nach der zweiten Zahlungserinnerung aus der Mitgliederliste gestrichen.

Absatz 9
Der Vorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Verbandes verstoßen, ausschließen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Ausschluss ist dem oder der Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids Beschwerde beim Vorstand einlegen, der diesen Vorgang auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt.
Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend beim Ausschluss ordentlicher Mitglieder mit 3/4-Mehrheit, beim Ausschluss fördernder Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedern.

Absatz 10
Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben dieselben Rechte wie fördernde Mitglieder.

§ 6 ORGANE

Absatz 1
Organe des Verbandes sind
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

Absatz 2
Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Absatz 1
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
a. Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
b. die Jahresberichte
c. die Rechnungslegung
d. die Änderung der Satzung
e. den Ausschluss von Mitgliedern
f. Auflösung des Verbandes
g. Mitgliedsbeiträge

Absatz 2
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ¼ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes

beantragen.

Absatz 3
Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email.

Absatz 4
Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt -das gilt auch für den Schriftführer, wenn dieser nicht anwesend sein sollte.

Absatz 5
Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern, entscheidet die Mitgliederversammlung bei ordentlichen Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Absatz 6
Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle ordentlichen Mitglieder stellen. Sie können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht worden sind und es sich nicht um Anträge handelt, die eine Satzungsänderung oder ähnlich bedeutende Auswirkungen zur Folge hätten.

Absatz 7
a. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
b. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss von Mitgliedern.
c. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Verbandes. Der Vorstand erteilt alle hierfür notwendigen Auskünfte.
d. Rechnungsprüfer dürfen während ihrer Amtszeit außer ihrer Mitgliedschaft weder unmittelbar, noch mittelbar Geschäftsbeziehungen mit dem Verband unterhalten.

Absatz 8
Zu der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen und fördernden Mitglieder Zutritt.

§ 8 VORSTAND

Absatz 1

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und fasst Beschlüsse, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung überlassen sind.

Absatz 2
Der Gesamtvorstand des Verbandes besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sollte es erforderlich sein, können weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Absatz 3
Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Absatz 4
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse ohne Vorstandssitzung durch Einholung schriftlicher Abstimmungen seiner Vorstandskollegen fassen. In dringenden Fällen genügt die telefonische Äußerung der Vorstandsmitglieder. Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen.

Absatz 5
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

Absatz 6
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Jahresbericht vorzulegen.

Absatz 7
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet nach der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der ordentlichen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Absatz 8
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 9 WAHLEN

Absatz 1
Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

Absatz 2
Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist eine Stichwahl zwischen

den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang wird maximal noch ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Ergibt auch dieser keine relative Mehrheit für einen Bewerber/eine Bewerberin, so entscheidet das relative Stimmenergebnis im ersten Wahlgang und bei Gleichheit auch dieses Ergebnisses das Los.
Steht nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit der Stimmen. Im zweiten und letzten Wahlgang ist dann die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE, SPENDEN UND FÖRDERMITTEL

Absatz 1
Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und ggf. Gebühren erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschließt. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind vom Mitglied für den Verband kostenfrei zu entrichten.

Absatz 2
Alle Mitglieder werden sich gemäß Vorschlag Vorstand / Beschluss Mitgliederversammlung aktiv für die Akquisition von Spenden, Sponsoren und Fördermitteln im Interesse der Zwecke des Verbandes einsetzen.

Absatz 3
Auf Verlangen werden für eingegangene Spenden ab 100 Euro nach Erhalt der Gemeinnützigkeit Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 11 PROTOKOLLE

Alle Tagesordnungspunkte und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis gemäß der genehmigten Tagesordnung festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 HAFTUNG

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Verbandsmitglied aus der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen oder durch Anordnungen der Verbandsorgane entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Verein Schutzstation Wattenmeer e.V., mit Sitz in der Hafenstraße 3, 25813 Husum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 REDAKTIONELLE ÄNDERUNG DER SATZUNG

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Änderung der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsstellen nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 21-08-2014

Name und Unterschriften (Folgeblatt)

Unterschriften Satzungsurschrift
Gründung des Bundesverbandes Mensuren

1. [illegible] (17)
2. [illegible] (16)
3. [illegible] (13)
4. R. Flügge (15)
5. [illegible] (6)
6. [illegible] (7)
7. [illegible] (2)
8. [illegible] (3)
9. [illegible] (4)
10. [illegible] (11)
11. [illegible] (5)
12. [illegible] 12
13. [illegible] (1)
14. [illegible] (10)
15. [illegible] (9)
16. [illegible] (14)

Hamburg, den 28. November 2013